Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8568 — Total/Atos/InTouch Corp/InTouch SAS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 247/04)

1. Am 20. Juli 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Total Outre-Mer S.A. („TOM", Frankreich), das der Total-Gruppe (Frankreich) angehört, das Unternehmen Worldline S.A. („Worldline", Frankreich), das der Atos-Gruppe (Frankreich) angehört, und die InTouch Corp (Mauritius) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über InTouch SAS (Frankreich) und seine Tochtergesellschaften.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Total Outre-Mer: Tätigkeiten von Total Marketing Services in Afrika. Die Total-Gruppe ist weltweit in der Exploration und Förderung, im Transport, in der Lagerung und im Verkauf von Erdöl und Erdgas tätig; ferner ist sie in den Bereichen Raffination von Erdölerzeugnissen und Groß- und Einzelhandel mit raffinierten Erzeugnissen präsent. Die Gruppe weitet ihre Aktivitäten auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien sowohl durch die Produktion von Solarpaneelen als auch durch die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen aus.

— Worldline: Tochterunternehmen der Atos-Gruppe, das im Bereich der Zahlungs- und Abwicklungsdienste einschließlich Acquiring, Acquiring Processing, Online-Banking, Issuing Processing und Lizenzierung von Zahlungssoftware, Bereitstellung von Zahlungsterminals und damit verbundenen Dienstleistungen vor allem im EWR tätig ist.

— InTouch Corp: auf die Aggregation von Zahlungsmethoden und digitalen Dienstleistungen über mobile Plattformen in Mauretanien, Senegal, Côte d'Ivoire, Kenia und Kamerun spezialisiertes Unternehmen.

— InTouch SAS: Lösungen für die Aggregation von Zahlungsmethoden in Afrika und einigen Ländern des Nahen Ostens.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8568 — Total/Atos/InTouch Corp/InTouch SAS per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.